

Hundeverbotszone Silbersee

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. Juni 2023, Zahl: GG1-VO-23/02, mit der eine „Hundeverbotszone Silbersee“ verordnet wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 und § 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 und § 15 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den im Plan gemäß Anlage 1 (Luftbild vom 31.05.2023, Maßstab: 1:2.500) rot eingefärbten Teil des Grundstückes Nr. 1140, KG 75457 Wernberg II.
- (2) Dieser Plan gemäß Anlage 1 (Luftbild vom 31.05.2023, Maßstab: 1:2.500) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Erklärung zur Hundeverbotszone

Der im Plan gemäß Anlage 1 (Luftbild vom 31.05.2023, Maßstab: 1:2.500) rot eingefärbte Teil des Grundstückes Nr. 1140, KG 75457 Wernberg II wird zur Hundeverbotszone erklärt.

§ 3

Kundmachung

- (1) Die Hundeverbotzone ist durch Anbringung von Tafeln mit den Maßen 40 cm x 40 cm entsprechend der in Anlage 2 angeführten Abbildung kundzumachen. Zusatztafeln dürfen zur planlichen Darstellung der Hundeverbotzone angebracht werden.
- (2) Die Aufstellung der Tafeln hat nach Maßgabe des Planes gemäß Anlage 1 (Luftbild vom 31.05.2023, Maßstab: 1:2.500) zu erfolgen.

§ 4

Verbotsbestimmungen

- (1) In die Hundeverbotzone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotzone hineinlaufen zu lassen.

§ 5

Verwaltungsübertretung

Wer den Verboten des § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 15 Abs. 1 lit. c) Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 2 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, mit der Anbringung der Tafeln gemäß § 3 Abs. 2 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 24. Mai 2013, Zahl: GG 1-NU-13/02/Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

Anlagen:

1. Plan (Luftbild vom 31.05.2023, Maßstab: 1:2.500)
2. Abbildung Tafel

Erläuterungen:

Allgemeines:

Der „Silbersee“ befindet sich in im Osten Villachs am Rande der Ortschaft St. Ulrich in unmittelbarer Nähe zur Drau. Der Schotterteich erstreckt sich auf einer Fläche von zirka 14,5 Hektar und hat eine maximale Tiefe von rund 7 Metern. Die Oberfläche liegt 492 Meter über Adria. Im südwestlichen Teil des Sees befindet sich eine mit Gras, Schilf und Bäumen bewachsene Insel. Der See besitzt weder Zu- noch Abflüsse.

Entstanden ist das künstliche Gewässer Anfang der 1970er Jahre durch Schotterentnahmen im Grundwasserbereich im Zuge des Baus der Südautobahn. Der kurz darauf erfolgte Staubeinbruch für das Kraftwerk Rosegg hob den Grundwasserpegel dann um mehr als zwei Meter an. Dadurch wuchs der See beträchtlich und überflutete im westlichen Bereich bis dahin trockenliegende Bereiche. Einige Jahre später wurde er im Norden und Osten durch weiteren Schotterabbau mit Tieflöffelbaggern noch einmal vergrößert. Der Name „Silbersee“ stammt ursprünglich nicht, wie oft angenommen, vom gleichnamigen See in Karl Mays „Der Schatz im Silbersee“, sondern rührt aus der Frühzeit des Sees, als das Wasser noch wenige organische Schwebstoffe enthielt und die Umgebung eine reine Schotterlandschaft ohne Begrünung war. Dann konnte man bei tiefem Sonnenstand das Wasser silbrig glänzen sehen.

Nach Abschluss des Schotterabbaus erwarb die Stadt Villach den See und seine Umgebung – somit unter anderem das Grundstück Nr. 1140, KG 75457 Wernberg II – und errichtete ein bis heute frei zugängliches Naherholungsgebiet. Im Jahr 1991 fand dort die Wasserski-Weltmeisterschaft statt, im Jahr 2000 die „Wakeboard 2000 European Pro Tour“.

Der See bietet als einer weniger Kärntner Seen der Bevölkerung ganzjährig freien Zugang. Er ist somit ein beliebtes Naherholungsgebiet. Im Sommer kann bei ausgezeichneter Wasserqualität gebadet und im Winter eisgelaufen werden. Im Uferbereich stehen weiters frei zugängliche Beachvolleyballplätze und eine Fitnessanlage zur Verfügung. Auch der Drauradweg führt unmittelbar am Silbersee vorbei. Tennisplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Mit Bescheid vom 18. Dezember 1992 erhielt die Stadt Villach die „Betriebsanlagengenehmigung für das Bad an Oberflächengewässern-Silbersee“ nach dem Bäderhygienegesetz – BHygG, BGBl. Nr. 254/1976, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 16/1992, bestehend aus zwei Liegeflächen und drei sanitären Anlagen.

Im Bescheid ist unter anderem die Auflage „Haustiere dürfen nicht mitgenommen werden“ enthalten. Deshalb und aus Rücksicht auf Badegäste und Erholungssuchende verfügte die Stadt Villach bereits vor vielen Jahren als Grundeigentümerin und Bewilligungsinhaberin ein Hundeverbot auf dem Grundstück. Es kam nämlich zu zahlreichen Beschwerden über frei herumlaufende Hunde und damit einhergehende Verunreinigungen. Trotz Aufstellung von dementsprechenden Hinweistafeln fehlten jedoch Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen. Die Problematik blieb weitgehend bestehen, nachdrückliche Hinweise auf das Verbot blieben meist erfolglos.

Aus diesen Gründen verordnete der Gemeinderat der Stadt Villach in weiterer Folge mit Verordnung vom 24. Mai 2013, Zahl: GG 1-NU-13/02/Wi, eine Hundeverbotszone für das gesamte Grundstück Nr. 1140, KG 75457 Wernberg II.

Diese Hundeverbotszone wird nun aufgehoben und gleichzeitig eine neue, in wesentlichen Teilen jedoch deckungsgleiche Hundeverbotszone verordnet. Vor allem im Westen des genannten Grundstückes auf dem vorhandenen Parkplatz und einem abgetrennten Uferbereich erfolgt eine Neuerung: Dieser Bereich ist nicht mehr von der Hundeverbotszone umfasst, sondern ist nun eine „hundefreundliche Zone“. Die Erlassung einer gänzlich neuen Verordnung erfolgt lediglich zur Bewahrung der Übersichtlichkeit im Rechtsbestand; es liegen keine sonstigen Gründe zur Aufhebung der bestehenden Hundeverbotszone vor.

Die „hundefreundliche Zone“ soll es Hundehaltern ermöglichen, den Silbersee in diesem Bereich mit ihren Hunden zu besuchen. Knapp 3.400 Hunde sind in Villach derzeit offiziell gemeldet; der Wunsch nach einer solchen Möglichkeit wurde von Hundehaltern in letzter Zeit oft an die Stadt herangetragen, zumal eine solche Möglichkeit anderswo lediglich sehr beschränkt vorhanden ist.

Die „hundefreundliche Zone“, welche (auch) mit Hunden betreten werden darf, wird im Süden und Norden mit Benjes-Hecken (Totholzhecken) und im Westen zum Parkplatz hin mit einem Zaun bereits faktisch begrenzt. Die Grenzen der

Hundeverbotszone werden weiters mit Verbotstafeln deutlich kundgemacht. Innerhalb der „hundefreundlichen Zone“ und auf dem Parkplatz gelten jene Regeln, die auch sonst außerhalb einer Hundeverbotszone allgemein gelten (Maulkorb-, Leinenzwang gemäß § 8 K-LSiG). Auswirkungen auf die Badewasserqualität werden nicht erwartet, es erfolgen ohnedies regelmäßige Beprobungen. „Gassimaten“ sind aufgestellt. Durch die getroffenen Vorkehrungen ist die Ausnahme dieses – lediglich rund 10 Prozent des Uferbereichs umfassenden – Bereichs von der bereits bestehenden Hundeverbotszone möglich, zumal Nutzungskonflikte hintangehalten werden können.

In den übrigen Uferbereichen besteht unverändert das Bedürfnis nach einer Hundeverbotszone. Die Voraussetzungen dafür liegen auch vor. Die einzige Möglichkeit der für die Liegenschaft zuständigen Abteilung ohne Hundeverbotszone ist es, die Hundehalter mit Nachdruck – meist jedoch erfolglos – auf das von der Grundeigentümerin ausgesprochene Verbot hinzuweisen. „Saugomaten“ müssten zur Erreichung der geforderten hygienischen Standards im Uferbereich, insbesondere auf den Liegewiesen, sonst eingesetzt werden. Auch damit kann jedoch nicht ausreichend gewährleistet werden, dass in sämtlichen Bereichen des genehmigten Bades allen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprochen werden kann.

Gemäß § 9 K-LSiG darf die Gemeinde – im eigenen Wirkungsbereich – mit Verordnung Teile von öffentlichen Parkanlagen oder sonstige öffentlich zugängliche Erholungsflächen zu Hundeverbotszonen erklären, wenn dies im Hinblick auf die Bedürfnisse der sonstigen Benutzer, insbesondere von Kindern, erforderlich ist. Dorthin dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; in sie dürfen Hunde nicht hineingelaufen lassen werden.

Das betroffene Grundstück ist eine „sonstige öffentlich zugängliche Erholungsfläche“, auf dem es aufgrund der vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten als Bade- und Freizeitanlage sowie Naherholungsgebiet klare Bedürfnisse der Benutzer gibt.

Dazu zählen in erster Linie der Aufenthalt in einem hygienisch einwandfreien Umfeld, die Benützung sauberer Uferbereiche, Liegezonen und Spielflächen sowie das Vorhandensein eines ausreichenden subjektiven Sicherheitsgefühls. Letzteres soll vor allem Eltern im Hinblick auf das Wohl ihrer Kinder zukommen, was bei frei herumlaufenden Hunden oft nicht gewährleistet sein wird.

Zwar sieht § 8 K-LSiG vor, dass an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden müssen, dass eine jederzeitige Beherrschung des

Hundes gewährleistet ist (Leinenzwang). Auch sind im Übrigen Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden. Trotz alledem wird es auf dem Grundstück immer wieder Bereiche, Zeiträume und Situationen geben, in denen Maulkorb- oder Leinenzwang nicht gelten. Darüber hinaus sind Hunde in den von der baderhygienischen Genehmigung umfassten Bereichen jedenfalls nicht gestattet; diesbezüglich schafft die genannte Bestimmung folglich keine Abhilfe.

Es liegen daher stets die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung nach § 9 K-LSiG vor, nämlich eine öffentlich zugängliche Erholungsfläche und die Erforderlichkeit im Hinblick auf die Bedürfnisse der sonstigen Benutzer, insbesondere Kinder.

Zum Verordnungstext:

Der in § 1 geregelte Geltungsbereich entspricht – mit Ausnahme insbesondere der „hundefreundlichen Zone“ – jenem der vorherigen Verordnung. Es wird den Eigentums- und damit den Nutzungsverhältnissen als Bad an Oberflächengewässern, Seezugang und Erholungsgebiet Rechnung getragen. Der westliche Parkplatz ist ausgenommen, damit auch Hundehalter dort parken und die „hundefreundliche Zone“ betreten können. Auch die westlich und südlich entlang des Grundstückes verlaufende öffentliche Straße ist nicht Verbotsbereich. Sie dient unter anderem als Aufschließungsfunktion für eine Gastgewerbebetriebsanlage, Tennisplätze und den Drauradweg. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung Dritter soll damit vermieden werden. Der verbindliche Verbotsbereich ist dem Plan gemäß Anlage 1 zur Verordnung zu entnehmen. Das Gewässer selbst ist vom Verbotsbereich nicht umfasst, darf von Hunden aber ausschließlich über die „hundefreundliche Zone“ betreten und verlassen werden. Die „hundefreundliche Zone“ selbst darf mit Hunden ausschließlich direkt vom und über den westlichen Parkplatz und dann über die dort hinablaufenden Wege betreten und verlassen werden.

Durch § 2 erfolgt die in § 9 Abs. 1 K-LSiG vorgesehene ausdrückliche Erklärung der öffentlich zugänglichen Erholungsfläche nach Maßgabe des § 1 zur „Hundeverbotszone“.

Die Kundmachung der Verordnung hat gemäß § 9 Abs. 2 K-LSiG durch Tafeln zu erfolgen. § 3 bestimmt deshalb, dass die Verordnung durch Tafeln in der Natur kundzumachen ist. Die Tafeln haben gestalterisch der Vorlage in Anlage 2 zu entsprechen. Zumal eine Verordnung der Landesregierung zur Gestaltung, Ausführung und Anbringung (§ 9 Abs. 3 K-LSiG) nicht vorliegt, ist die Gestaltung der leicht erkennbaren Tafeln selbst erfolgt. Örtlich sind die Tafeln dort aufzustellen, wo sie im Plan gemäß Anlage 1 eingezeichnet sind. Dabei wurden in erster Linie die in

der Natur vorhandenen, zahlreichen Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten zum Grundstück berücksichtigt, insbesondere jene über den Parkplatz, die Silberseestraße, den Radweg und Fußwege. Damit ist sichergestellt, dass der Verbotstatbestand und der örtliche Geltungsbereich ausreichend ersichtlich sind. Mögliche Zusatztafeln dienen nicht der Kundmachung, sondern ausschließlich der Information und dürfen einen Plan wie in der Anlage 1 oder Ausschnitte daraus darstellen.

Die in **§ 4** enthaltenen Verbote entstammen § 9 Abs. 1 K-LSiG.

In **§ 5** ist die Strafbestimmung des § 15 Abs. 1 lit. c K-LSiG samt dort angedrohtem Strafraumen wiedergegeben.

§ 6 entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 K-LSiG. Obwohl die gegenständliche Verordnung örtlich insbesondere mit Ausnahme der „hundefreundlichen Zone“ deckungsgleich mit der vorherigen Verordnung ist, wurde zur Bewahrung der Übersichtlichkeit im Rechtsbestand eine gänzlich neue – kleinere – Hundeverbotszone verordnet. Die vorherige Verordnung war daher gänzlich aufzuheben.

Anlage 1 zur Verordnung, Zahl: GG1-VO-23/02: Plan (Luftbild vom 31.05.2023, Maßstab: 1:2.500)



